

---

## S 7 RA 3534/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstufung in Qualifikationsgruppe - Anlage 13 zum SGB VI -
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RA 3534/97
Datum	25.01.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 32/99
Datum	19.04.2000

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des KlÄggers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Januar 1999 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Rechtsstreit betrifft die GewÄhrung einer hÄheren Altersrente unter Einstufung der in Russland zur¼ckgelegten BeschÄftigungszeiten vom 1. September 1951 bis zum 7. September 1960 in eine hÄhere Qualifikationsgruppe und in einen anderen Wirtschaftsbereich.

Der am 1. 1925 in M. (Russland) geborene KlÄger, der als SpÄtaussiedler anerkannt ist, durchlief bis 1942 die Schule bis zur 8. Klasse. Danach war er ohne vorherige Berufsausbildung als Maurer und Erd- und Betonarbeiter bei dem Bau- und Montagebetrieb Nr. 8 der Vereinigung "Zentrtjashstroj" beschÄftigt. Vom 1. September 1946 bis zum 31. Mai 1947 absolvierte der KlÄger beim Ausbildungskombinat seines Arbeitgebers ein Abendschulstudium und schloss dieses erfolgreich mit dem Erwerb des "Meisters im Bauwesen" ab. Seit dem 1.

---

August 1947 war der Klaxger sodann durchgaxngig bis zum 30. November 1985 bei dem Trust Nr. 1 der Vereinigung "Glawneftesawodtroj", dem spaxteren Trust "Orskpromstroj", in wechselnden Funktionen beschaxftigt. Bei diesem Trust handelte es sich um eine Bauorganisation, die die Aufgabe hatte, Erdaxlverarbeitungsbetriebe zu bauen und auszubauen. Die Betriebsorganisation des Klaxgers war hierbei z. B. faxr die Tiefbauarbeiten und die Errichtung der Gebaxude und des Fundaments zustaxndig. Der Klaxger arbeitete mit Zimmerleuten, Betonarbeitern, Putzern und Tiefbauarbeitern zusammen. Zum 1. August 1947 wurde der Klaxger als "Meister des 2. Abschnittes" eingestellt; in dieser Funktion unterstanden ihm nach seinen Angaben 4 bis 5 Brigaden, wobei jede Brigade aus ca. 15 Arbeitern bestand. Zum 1. September 1951 wurde der Klaxger in die Funktion als "Bauleiter" umgesetzt. Nunmehr unterstanden dem Klaxger zunaxchst ein, spaxter zwei Meister mit jeweils 4 bis 5 Brigaden. Seit dem 24. Februar 1958 war er als Oberbauleiter taxtig und wurde ab dem 15. September 1962 Leiter der Produktionstechnischen Abteilung. Im Jahr 1957 nahm der Klaxger ein Abendstudium an der Orskia Abendschule faxr Bauwesen auf, das er am 7. September 1960 erfolgreich mit dem Erwerb des Diploms als Bautechniker abschloss. 1995 axbersiedelte der Klaxger aus Russland in die Bundesrepublik Deutschland.

Auf seinen Antrag vom 7. Dezember 1995 gewaxhrte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 24. Februar 1997 eine Regelaltersrente seit September 1995. Hierbei beraxcksichtigte sie u.a. die Zeit vom 1. September 1951 bis zum 23. Februar 1958 als Beitragszeit in der Rentenversicherung der Arbeiter, Qualifikationsgruppe 5, Bereich 11 der Anlage 14 zum Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI), Tabellenwert um 1/5 erhaxht. Die Zeit vom 24. Februar 1958 bis zum 7. September 1960 wurde als Beitragszeit in der Rentenversicherung der Angestellten, Qualifikationsgruppe 5, Bereich 11 der Anlage 14 zum SGB VI, Tabellenwert um 1/5 erhaxht beraxcksichtigt. Ab dem 8. September 1960 wurde die Taxtigkeit des Klaxgers bis 1973 in der Qualifikationsgruppe 2, Bereich 11 der Anlage 14 zum SGB VI beraxcksichtigt. Gegen diesen Bescheid erhob der Klaxger Widerspruch, dem die Beklagte mit Bescheid vom 13. Mai 1997 insoweit abhalf, als die Beschaxftigung als Bauleiter in der Zeit vom 1. September 1951 bis zum 23. Februar 1958 nunmehr der Angestelltenversicherung zugeordnet wurde. Der Klaxger hielt seinen Widerspruch aufrecht und beanstandete insbesondere die Einstufung faxr die Zeit vom 1. September 1951 bis zum 7. September 1960 in die Qualifikationsgruppe 5 der Anlage 13 zum SGB VI. Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 1997 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begraxndung zuraxck, faxr die geltend gemachte Zeit kaxnne nur eine Zuordnung in die Qualifikationsgruppe 5 erfolgen, da der Klaxger ohne eine Ausbildung faxr diese Zeit noch nicht axber eine langjaxhrige Berufserfahrung verfaxge. Faxr die ausgeaxbte Taxtigkeit als Bauleiter besitze der Klaxger erst ab dem 7. September 1960 die erforderliche Qualifikation.

Gegen diesen Bescheid hat der Klaxger Klage erhoben. Waxhrend des Rechtsstreits hat die Beklagte die Taxtigkeit als Meister und Bauleiter in der Zeit vom 1. August 1957 bis zum 7. September 1960 der Qualifikationsgruppe 4 zugeordnet und entsprechend diesem Anerkenntnis mit Bescheid von 24. August 1998 die Rente

---

neu berechnet.

Der Klager hat vorgetragen: Mit dem Anerkenntnis der Beklagten sei er nicht einverstanden. Er beanspruche fur die Zeit vom 1. September 1951 bis zum 7. September 1960 eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 2. Sein Arbeitsbuch bestatige seine Arbeit als Bauleiter und Oberbauleiter in dem genannten Zeitraum. Auerdem sei er auch der Ansicht, dass die Einstufung in die Nr. 11 der Anlage 14 zum SGB VI (Bauwirtschaft) unzutreffend sei, da er in die Energie- und Brennstoffindustrie (Anlage 14 Nr. 1 zum SGB VI) eingestuft werden musse. Der Klager hat beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 1997 in der Gestalt des Bescheides vom 13. Mai 1997, dieser in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1997, samtlichst in Gestalt des Bescheides vom 24. August 1998 abzuandern und die Beklagte zu verurteilen, zum einen seine Tatigkeit dem Bereich Nr. 1 der Anlage 14 zum SGB VI zuzuordnen und zum anderen die Beschaftigung in der Zeit vom 1. September 1951 bis zum 7. September 1960 in die Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zum SGB VI, hilfsweise in die Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI, einzustufen und eine hohere Rente zu gewahren.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 25. Januar 1999 die Klage abgewiesen. Es hat zur Begrundung ausgefurt: Die Beklagte habe den Klager zu Recht im streitigen Zeitraum vom 1. September 1951 bis 31. Juli 1957 in die Qualifikationsgruppe 5 und vom 1. August 1957 bis 7. September 1960 in die Qualifikationsgruppe 4 eingestuft. Auch die Einstufung in den Wirtschaftsbereich Nr. 11 der Anlage 14 zum SGB VI sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die Rechtsgrundlage der hier streitigen Einstufung in Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereiche ergebe sich aus Å§ 22 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes (FRG), wonach fur Beitrags- und Beschaftigungszeiten, die u.a. in der ehemaligen Sowjetunion zuruckgelegt worden seien, Entgeltpunkte in Anwendung des [Å§ 256b Abs. 1 Satz 1](#), 1. Halbsatz und Satz 8 SGB VI ermittelt wurden.

Die Kammer konne offen lassen, ob die Tatigkeit des Klagers als Bauleiter ab dem 1. September 1951 und als Oberbauleiter ab dem 24. Februar 1958 eine den Kriterien der Qualifikationsgruppe 2 entsprechende Tatigkeit gewesen sei. Der Klager erfulle nicht die Merkmale dieser Qualifikationsgruppe, da die neunmonatige berufsbegleitende Abendschulausbildung des Klagers beim Ausbildungskombinat des Trustes, die er von September 1946 bis Mai 1947 absolviert und mit dem Erwerb des "Meisters im Bauwesen" abgeschlossen habe, keine Fachschulausbildung in dem vorgenannten Sinne sei. Hiergegen spreche nicht nur die neunmonatige Ausbildungszeit ohne vorherige Berufsausbildung, sondern auch, dass die Ausbildung neben der Berufstatigkeit durchgefurt wurde. Eine Fachschulausbildung konne in der Regel erst aufgenommen werden, wenn eine polytechnische Oberschule abgeschlossen sei, eine Berufsausbildung absolviert und nach Moglichkeit praktische Berufserfahrungen erworben worden seien. Zwar habe der Klager schon 1946 uber praktische Berufserfahrungen verfugt, doch habe er weder eine polytechnische Oberschule abgeschlossen noch eine Berufsausbildung absolviert. Es sei daher ausgeschlossen, dass der Klager in Folge einer derartigen Ausbildung als "Fachschulabsolvent" im Sinne der

---

Qualifikationsgruppe 2 anzusehen sei. Der Klager habe auch nicht in dem genannten Zeitraum auf Grund langjahriger Berufserfahrung Fahigkeiten erworben, die ublicherweise denen von Fachschulabsolventen entsprachen. Fur die Qualifikationsgruppe 2 ware eine weit uber zehnjahrige Berufserfahrung als Bauleiter erforderlich gewesen, um den Klager trotz fehlendem Berufsschulabschluss in diese Gruppe einzustufen. In der Anlage 13 fielen Facharbeiter nun in die Qualifikationsgruppe 4. Mithin sei bereits in der Qualifikationsgruppe 4 von einer langjahrigen Berufserfahrung erst nach 10 Jahren auszugehen. Da der fur eine langjahrige Berufserfahrung erforderliche Zeitraum um so langer sein masse, je hoher die begehrte Qualifikationsgruppe sei, konne in der Qualifikationsgruppe 2 (und auch in der Qualifikationsgruppe 3) eine langjahrige Berufserfahrung nicht bei nur unter 10 Jahren in der jeweiligen Tatigkeit gegeben sein. Da der Klager vor dem 8. September 1960 nur uber eine neunjahrige Berufserfahrung als Bauleiter (beginnend ab dem 1. September 1951) verfugt habe, konne diese nicht als langjahrig im Sinne der Qualifikationsgruppe 2 angesehen werden. Auch die hilfsweise geltend gemachte Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 fur diesen Zeitraum sei nicht mglich. Meister nach der Definition der Anlage 13 seien Personen, die uber einen urkundlichen Nachweis uber eine abgeschlossene Qualifikation als Meister verfugten oder denen auf Grund langjahriger Berufserfahrung entsprechend den Bestimmungen des Beitrittsgebietes die Qualifikation als Meister zuerkannt worden sei. Nicht zu den Meistern gehorten Personen, die in die Meisterfunktion eingesetzt worden seien oder die den Begriff Meister nur als Tatigkeitsbezeichnung gefuhrt hatten. Die von dem Klager in dem neunmonatigen berufsbegleitenden Abendschulkurs erworbene Qualifikation als "Meister im Bauwesen" sei nicht eine Qualifikationsbezeichnung, sondern nur eine Funktionsbezeichnung. Die Beklagte habe zutreffend den Klager dem Wirtschaftsbereich "Bauwirtschaft" (Anlage 14 Nr. 11 zum SGB VI) zugeordnet. Nach dem Ergebnis der Befragung des Klagers in der mndlichen Verhandlung handele es sich bei dem Trust Nr. 1 der Vereinigung "Glawneftesawodroj", dem spateren Trust "Orskpromstroj", um eine Bauorganisation, die die Aufgabe gehabt habe, Erdolverarbeitungsbetriebe zu bauen und auszubauen und die dem Ministerium fur Erdol unterstellt gewesen sei. Der Klager habe mit Arbeitnehmern zusammengearbeitet, die fur den Erdaushub zustandig gewesen seien, mit Zimmerleuten, mit Betonarbeitern, mit Putzern und mit Tiefbauarbeitern. Somit habe der Schwerpunkt der Firma, fur die der Klager tatig gewesen sei, eindeutig im Baubereich gelegen. Dieser Spezialbaubetrieb unterfalle weder dem Bereich Nr. 1 "Energie- und Brennstoffindustrie" noch dem Bereich Nr. 2 "Chemische Industrie", sondern gehore in den Bereich Nr. 11, wozu u.a. Industriebaubetriebe und Spezialbaubetriebe gehorten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung. Der Klager beruft sich auf sein fraheres Vorbringen und weist erganzend darauf hin, dass die Beklagte unzutreffend in einer bersetzung aus dem Russischen davon ausgegangen sei, dass er ab 1. September 1951 als Produktionsarbeiter gearbeitet hatte. Er sei jedoch nach der richtigen bersetzung seit dem 1. September 1951 Bauleiter und ab 24. Februar 1958 als Oberbauleiter tatig gewesen.

---

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Januar 1999 aufzuheben und die Beklagte unter nderung der Bescheide vom 24. Februar 1997 und 13. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1997 und des Bescheides vom 24. August 1997 zu verurteilen, seine Ttigkeit in der Zeit vom 1. September 1951 bis 7. September 1960 in die Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zum SGB VI, hilfsweise in die Qualifikationsgruppe 3 Anlage 13 zum SGB VI, einzustufen sowie diese Ttigkeit dem Bereich Nr. 1 der Anlage 14 zum SGB VI zuzuordnen und eine hhere Rente zu gewhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie hlt das angefochtene Urteil fr zutreffend. Auch sie gehe wie der Klager davon aus, dass dieser ab 1. September 1951 Bauleiter und ab 24. Februar 1958 Oberbauleiter gewesen sei. Diese Ttigkeiten htten in der Zuordnung der Qualifikationsgruppe 5 bzw. 4 Bercksichtigung gefunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Akten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Berufung des Klagers ist nicht begrndet. Das Urteil des Sozialgerichts ist zutreffend.

Die angefochtenen Bescheide vom 24. Februar 1997 und 13. Mai 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1997 und des Bescheides vom 24. August 1998 erweisen sich als rechtmig und verletzen den Klager nicht in seinen Rechten. Der Klager hat keinen Anspruch auf die Einstufung der Fremdbeitragszeit vom 1. September 1951 bis zum 7. September 1960 in die Qualifikationsgruppe 2 bzw. 3 der Anlage 13 zum SGB VI und die Zuordnung in den Bereich Nr. 1 der Anlage 14 sowie die Gewhrung einer hheren Regelaltersrente. Hinsichtlich der Begrndung nimmt der Senat nach [ 153 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Bezug auf die Entscheidungsgrnde des erstinstanzlichen Urteils.

Zur Verdeutlichung der vom Sozialgericht getroffenen Entscheidung weist der Senat ergnzend darauf hin, dass ber die Einstufung in die Qualifikationsgruppen nach der Anlage 13 zum SGB VI das Vorhandensein bzw. das Fehlen einer bestimmten Berufsqualifikation entscheidet. Mit dem Erwerb einer bestimmten Berufsqualifikation und nicht frher erfolgt die Einstufung in die entsprechende Qualifikationsgruppe (vgl. Michael Mller, "Qualifikation statt Leistung" in Die Angestelltenversicherung 1995 S. 305, 313). Deshalb ist der Klager entsprechend diesen Vorgaben anfangs in die Qualifikationsgruppe 5 und anschlieend bis zum 7. September 1960 in die Qualifikationsgruppe 4

---

eingestuft worden, denn er hat keine Ausbildung durchlaufen und nur neun Monate eine Abendschule neben seiner Berufstätigkeit besucht. Die Qualifikationsgruppe 5 umfasst auch "Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufs abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind" sowie "Personen, die in einer produktionstechnischen oder anderen speziellen Schulung für eine bestimmte Tätigkeit angelernt worden sind". Beides zusammengenommen kommt dem beruflichen Werdegang des Klägers am nächsten, den er bis Juli 1957 zurückgelegt hat, denn die Funktion als "Meister" und "Bauleiter" war nicht mit einer umfangreichen Ausbildung verbunden. Eine solche Ausbildung von mehreren Jahren begann der Kläger 1957 und erst mit deren Beendigung, dem Erwerb des Diploms eines Bautechnikers am 7. September 1960, erfüllt der Kläger die Qualifikation der Gruppe 2 und ist zu Recht ab 8. September 1960 in diese Qualifikationsgruppe von der Beklagten eingeordnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegt.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024